



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2023

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

– Berichtsjahr 2023 –

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen	1
2	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	2
2.1	Methodik	2
2.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	4
	Finanzierungssaldo.....	4
	Kreditfinanzierungsquote	5
	Zins-Steuer-Quote	5
	Schuldenstand	6
3	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	7
3.1	Methodik	7
3.2	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse	7
3.3	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	9
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
4.1	Methodik	9
4.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz.....	10
5	Zusammenfassung.....	11
	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	11
	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	11
	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	12
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	12

1 Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen. Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister an. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat seit dem Jahr 2020 die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Die Aufgabenerweiterung wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbart und erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages. Der Stabilitätsrat überprüft zudem zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat nach § 8 StabiRatG durch einen unabhängigen Beirat unterstützt. Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden auf dessen Homepage veröffentlicht (www.stabilitaetsrat.de). Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass diese den jeweiligen Parlamenten durch die Bundes- und Landesregierungen unmittelbar zugeleitet werden.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Kapitel 2), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Kapitel 3) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Kapitel 4) darzustellen. Die Stabilitätsberichte des Bundes sowie der Länder sind regelmäßig bis Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2023 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Er wurde am 10. Oktober 2023 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2023 liegen die

Ist-Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022, die Ansätze für den Doppelhaushalt 2023/2024 sowie der Finanzplan des Landes für die Jahre 2022-2027 als Datenbasis zugrunde.

2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

2.1 Methodik

Das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung, das der Stabilitätsrat am 28. April 2010 festgelegt¹ und am 13. Dezember 2019 an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse angepasst hat², bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, während der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung
		Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW		Schwelle 2023* abzgl. 50 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2023* zzgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140%	150%	Schwelle 2023* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130%	220%	Schwelle 2023* zzgl. 100 € je EW je Jahr

*letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltsjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der grundsätzlich den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltsjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

¹ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 2.

² Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 13.12.2019 zu TOP 2.

Bei der Haushaltsbeobachtung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben, was der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen setzt. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Zum Berichtskreis gehören neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds auch unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Da in Rheinland-Pfalz seit der Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Landesverfassung die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes. In der Kennziffer Schuldenstand fließen die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Dies hat Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuer-Quote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

Zum Zeitpunkt der Schwellenwertberechnung für das Jahr 2021 lag der endgültige Stand der aufgeschobenen bewilligten Kredite für das Land noch nicht vor. Damals wurde von einer Erhöhung im Jahr 2021 um 300 Mio. Euro ausgegangen. Tatsächlich beliefen sich die neuen aufgeschobenen bewilligten Kredite auf 16,6 Mio. Euro. In den weiteren Ausführungen werden die tatsächlichen Werte zugrunde gelegt. Dies wirkt sich sowohl auf die Kreditfinanzierungsquote als auch auf den Schuldenstand des Jahres 2021 aus und erklärt die leichten Abwei-

chungen zu den Zahlen des Stabilitätsberichts 2022 sowie zu den vom Stabilitätsrat im anstehenden Beschluss dargestellten Daten³. Auch die Schuldenstände der Jahre 2022 und 2023 waren in der Folge zu aktualisieren⁴.

2.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz	390	497	-133	18	38	28	27
Schwellenwert	-177	-71	-335	-385	-385	-385	-385

Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch Ländervergleich statt. In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung des Stabilitätsrates.

Ursprünglich war im Haushaltsansatz für das Jahr 2021 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 317 Euro je Einwohner vorgesehen. Stattdessen konnte im Ist-Ergebnis ein Überschuss von 390 Euro je Einwohner erzielt werden, der unter anderem auf unerwartet hohe Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Auch im Jahr 2022 übertraf der ausgewiesene Überschuss von 497 Euro je Einwohner den veranschlagten Finanzierungssaldo von -234 Euro je Einwohner um 731 Euro. Die überschüssigen Mittel aus dem guten Haushaltsergebnis des Jahres 2022 werden zur Schuldentilgung und Bildung von Rücklagen eingesetzt, sodass Vorsorgen für die aktuellen Krisen und zukünftigen Herausforderungen getroffen werden können. Für das aktuelle Jahr 2023 ist ein Finanzierungssaldo von -133 Euro je Einwohner vorgesehen. Für die Jahre 2024 bis 2027 werden wieder Überschüsse erwartet.

³ Eine Aktualisierung der Schwellenwerte und der dargestellten Werte wird im Beschluss des Stabilitätsrates für das Vor-Vorjahr nicht vorgenommen. Es steht dem Bund und den Ländern jedoch frei, die Zahlen in ihrem Stabilitätsbericht zu aktualisieren.

⁴ Bei der Aktualisierung wurde auch die Zuführung zur Haushaltssicherungsrücklage in Höhe von 994 Mio. Euro im Jahr 2022 berücksichtigt.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz	-4,0*	-4,5	-2,5	0,2	-0,9	-0,7	-0,7
Schwellenwert	4,0	3,6	3,7	5,7	5,7	5,7	5,7

*unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgeschobenen bewilligten Kredite in Höhe von 16,6 Mio. Euro (siehe Erläuterung in Kapitel 2.1); In den Beratungsunterlagen des Stabilitätsrates wird eine abweichende Kreditfinanzierungsquote von -2,6 % ausgewiesen.

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite (beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich) finanziert wird. Die Kreditaufnahme beim Bund und die Kassenkredite gehen dabei nicht in die Berechnung ein. Die rheinland-pfälzische Kreditfinanzierungsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Für das Jahr 2021 wurde ursprünglich eine Kreditfinanzierungsquote von 6,4 Prozent veranschlagt. Allerdings konnten infolge der, durch Sondereffekte bedingten, hohen Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 erhebliche Mittel zur Tilgung am Kreditmarkt verwendet und somit eine Kreditfinanzierungsquote von -4,0 Prozent erreicht werden. Statt der geplanten Nettokreditaufnahme in Höhe von 1,3 Mrd. Euro ergab sich eine Nettokredittilgung in Höhe von 1,5 Mrd. Euro, in der die vollumfängliche Tilgung der Notlagenkredite in Höhe von 169 Mio. Euro enthalten ist. Für das Jahr 2022 wurde im Haushaltsansatz eine Kreditfinanzierungsquote von 4,3 Prozent erwartet. Tatsächlich konnte eine Kreditfinanzierungsquote von -4,5 Prozent erreicht werden. Für das Jahr 2023 ist eine Rücklagenentnahme von rund 1,1 Mrd. Euro und eine Nettotilgung von 570 Mio. Euro vorgesehen, die sich in einer negativen Kreditfinanzierungsquote von -2,5 Prozent niederschlagen. Die Kreditfinanzierungsquote bleibt in den Jahren ab 2025 negativ, um den Tilgungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehenen Übernahme kommunaler Liquiditätskredite nachzukommen.

Zins-Steuer-Quote

in %	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz	2,0	2,1	2,2	2,4	2,9	3,0	3,2
Schwellenwert	3,6	3,1	4,1	5,1	5,1	5,1	5,1

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote spiegelt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wider und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben (an den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich) gebunden ist. Analog zur Abgrenzung des

Schuldenbegriffs bleiben die Zinsausgaben an den Bund unberücksichtigt. Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Mit einer Zins-Steuer-Quote von 2,0 Prozent konnte im Haushaltsjahr 2021 der Haushaltsansatz von 3,0 Prozent deutlich unterschritten werden. Die Verbesserung ist insbesondere auf unerwartet hohe Steuereinnahmen zurückzuführen. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde eine Zins-Steuer-Quote von 2,5 Prozent veranschlagt. Im Ist-Ergebnis konnte die Zins-Steuer-Quote von 2,1 Prozent den Wert des Haushaltsansatzes ebenfalls unterschreiten. Im Haushaltsjahr 2023 wird eine Zins-Steuer-Quote von 2,2 Prozent erwartet. In den Folgejahren steigt die Zins-Steuer-Quote aufgrund des Zinsanstiegs im Zusammenhang mit der Straffung der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und der Zinsbelastung durch die Übernahme kommunaler Altschulden merklich an.

Schuldenstand

in € je Einw.	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Rheinland-Pfalz*	7.663	7.582	7.444	7.456	7.407	7.369	7.332
Schwellenwert**	9.854	9.787	9.880	9.980	10.080	10.180	10.280

*Unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgeschobenen bewilligten Kredite in Höhe von 16,6 Mio. Euro im Jahr 2021 (siehe Erläuterung in Kapitel 2.1) sowie der Zuführung an die Haushaltssicherungsrücklage in Höhe von 994 Mio. Euro im Jahr 2022. In den Beratungsunterlagen des Stabilitätsrates wird daher ein abweichender Schuldenstand von (2021) 7.732 Euro je Einwohner, (2022) 7.342 Euro je Einwohner und (2023) 7.205 Euro je Einwohner ausgewiesen.

**Im Falle der Übernahme kommunaler Altschulden kann der Schwellenwert um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte angepasst werden, sodass die Altschuldenübernahme im Kennziffersystem unberücksichtigt bleibt. Von dieser Regelung wurde im Berichtsjahr 2023 kein Gebrauch gemacht, da die Schuldübernahme aufgrund der Rechenmechanik in der Kennziffer Schuldenstand nur teilweise berücksichtigt ist.

Bei der Kennziffer Schuldenstand bleiben die Schulden beim Bund sowie Kassenkredite unberücksichtigt. Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden. Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Jahr 2021 betrug der erwartete Schuldenstand 8.209 Euro je Einwohner. Dieser konnte im Ist-Ergebnis um 547 Euro je Einwohner deutlich unterschritten werden. Grund dafür war die in diesem Jahr außergewöhnlich gute Einnahmesituation. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde ein Schuldenstand in Höhe von 7.950 Euro je Einwohner erwartet. Er konnte mit 7.582 Euro je Einwohner auch in diesem Jahr unterschritten werden. Für das Jahr 2023 wird ein weiterer Abbau des Schuldenstandes auf 7.444 Euro je Einwohner erwartet. In den Folgejahren kann

der Schuldenstand sukzessive auf 7.332 Euro je Einwohner reduziert werden. Dabei ist die Übernahme kommunaler Altschulden ab dem Jahr 2023 aufgrund der Rechenmechanik für die Kennziffer Schuldenstand nur teilweise berücksichtigt. Aber auch bei voller Berücksichtigung der vorgesehenen Schuldübernahme in den Jahren 2023 und 2024 wird der in der Tabelle dargestellte Schwellenwert in den Jahren ab 2023 deutlich unterschritten.

3 Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

3.1 Methodik

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung seit dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder seit dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse regeln die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. In seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 hat er hierzu ein Kompendium beschlossen, in dem das Verfahren der Überwachung konkretisiert ist.⁵ Demnach sollen die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten darstellen.

3.2 Rheinland-pfälzische Schuldenbremse

Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner grundgesetzlich zugesicherten Haushaltsautonomie bereits im Jahr 2011 in Artikel 117 eine landesrechtliche Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert, die den Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 GG entspricht. Daneben hat das Land ein dazugehöriges Ausführungsgesetz beschlossen sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen. Die Schuldenregel war erstmals auf den Haushalt 2012 anzuwenden, wobei bis 2019 die Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung maßgeblich war.

Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse ist die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-

⁵ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind und misst die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Sie stellen die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen. So werden Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgeglichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, falls die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Infolgedessen wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Damit bietet das Steuertrendverfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephasen die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuerminderungen durch eine konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es im Gegenzug, konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen. Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfeverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist bei diesen Verfahren deutlich höher.⁶ Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite dagegen i.d.R. geringer, sodass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

⁶ Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47 ff.

3.3 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2022	2023	2024
Strukturelle NKA	-246	-2	-2

Der ursprüngliche Haushaltsansatz für das Jahr 2022 sah eine strukturelle Nettotilgung in Höhe von 1 Mio. Euro vor. Der positive Finanzierungssaldo in Höhe von 1,2 Mrd. Euro im Ist-Ergebnis 2022 wurde in Höhe von 994 Mio. Euro der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt sowie zur Schuldentilgung verwendet. Die strukturelle Nettotilgung am Kreditmarkt beträgt im Jahr 2022 insgesamt 246 Mio. Euro. Im Ansatz ist für die Jahre 2023 und 2024 eine strukturelle Nettotilgung in Höhe von jeweils 2 Mio. Euro vorgesehen.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1 Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.⁷ Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojek-

⁷ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 3.

tion nicht vereinbar sind mit der landesrechtlichen Schuldenregel, nach der seit dem Haushaltsjahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen.

Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

4.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	5,2	0,5	3,5
2023-2030 %	4,1	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen ergibt für Rheinland-Pfalz, dass die Ausgaben des Landes mit einer einheitlichen Rate von höchstens 5,2 Prozent p.a. (Zeitraum 2022 bis 2029) bzw. 4,1 Prozent p.a. (Zeitraum 2023 bis 2030) ansteigen könnten, ohne eine Auffälligkeit in Bezug auf die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner am Ende des jeweiligen Projektionszeitraums auszulösen. Der Länderdurchschnitt für die maximale Zuwachsrate beläuft sich auf 3,5 Prozent p.a. für den ersten Zeitraum und auf 4,0 Prozent p.a. für den zweiten Zeitraum. Der relevante Schwellenwert liegt, wie zuvor beschrieben, um drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt und beträgt somit 0,5 Prozent p.a. (Zeitraum 2022 bis 2029) bzw. 1,0 Prozent p.a. (Zeitraum 2023 bis 2030).

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Da die rheinland-pfälzische Zuwachsrate im beiden Zeiträumen oberhalb des Länderdurchschnitts liegt, ist der theoretische Handlungsspielraum des Landes dabei sogar größer als im Durchschnitt der Ländergesamtheit. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr: 2023

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		Soll 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo € je Einw.	390	497	-133	nein	18	38	28	27	nein
<i>Schwellenwert</i>	-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>	23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,0	-4,5	-2,5	nein	0,2	-0,9	-0,7	-0,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,0	2,1	2,2	nein	2,4	2,9	3,0	3,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand € je Einw.	7.663	7.582	7.444	nein	7.456	7.407	7.369	7.332	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei den Kennziffern des Stabilitätsrates zur Beurteilung der Haushaltslage bestehen in beiden Zeiträumen keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist damit für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

in Mio. €	2022	2023	2024
Strukturelle NKA	-246	-2	-2

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029 %	5,2	0,5	3,5
2023-2030 %	4,1	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage an. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausgaben in beiden Zeiträumen jährlich stärker steigen könnten als der Schwellenwert, um eine Auffälligkeit bei der Kennziffer Schuldenstand gerade noch zu vermeiden.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2023, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.